



Vorschriften zum Gestaltungsplan Sportanlage Oerlikon

Gemeinderatsbeschluss vom 29. April 1981¹

Art. 1 Geltungsbereich

¹Für das Gebiet der Sportanlage Oerlikon wird ein privater Gestaltungsplan im Sinne von § 85 ff. des Planungs- und Baugesetzes (PBG) festgesetzt.

²Er setzt sich zusammen aus den nachstehenden Vorschriften und dem zugehörigen Plan im Massstab 1:500.

Art. 2 Ergänzendes Recht

¹Soweit die nachstehenden Vorschriften nichts Abweichendes bestimmen, gilt im Geltungsbereich das PBG mit Einschluss der ausführenden Erlasse.

²Solange der Gestaltungsplan in Kraft ist, findet die allgemeine Bau- und Zonenordnung samt den Vorschriften über den Wohnflächenanteil keine Anwendung.

³Wird der Gestaltungsplan aufgehoben, gilt im Geltungsbereich die dannzumalige allgemeine Bau- und Zonenordnung mit Einschluss der Vorschriften über den Wohnanteil.

Art. 3 Bestandteile der Überbauung

Die Überbauung des Plangebietes umfasst

- eine Kunsteisbahn mit alternativer Sommernutzung in Form einer erhöhten Plattform mit überdecktem und offenem Eisfeld sowie Zuschauertribüne in der Eishalle;
- einen zweigeschossigen Garderobentrakt samt Publikumsräumen, Nebenräumen und technischen Anlagen;
- eine Platzwartwohnung;
- zwei ebenerdige Einstellhallen für Fahrzeuge.

Art. 4 Gebäudemantel

¹Massgebend für den Gebäudemantel sind die im zugehörigen Plan (Art. 1 Abs. 2) eingetragene Mantelgrenzlinie und Mantelhöhe.

²Die Lage des Baukörpers innerhalb der Mantelgrenzlinie und Mantelhöhe ist derart zu wählen, dass kein Gebäudeteil über den Gebäudemantel hinausragt.

³Über den Gebäudemantel hinausragen dürfen Beleuchtungsanlagen und Anlagen der internen Erschliessung.

Art. 5 Baumasse

Der oberirdisch umbaute Raum darf mit seinen Aussenmassen 65 000 m³ nicht überschreiten.

Art. 6 Parkierung

Im Geltungsbereich sind mindestens 130 Autoparkplätze und 150 Abstellplätze für Velos und Mopeds bereitzustellen.

Art. 7 Erschliessung

Für den motorisierten Verkehr erfolgt die Erschliessung über die Siewerdtrasse.

Art. 8 Baumschutz

Entlang der Siewerdtrasse muss eine Pappelreihe gewährleistet sein.

Art. 9 Inkrafttreten

Der Stadtrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens² des Gestaltungsplans nach der Genehmigung durch den Regierungsrat.³ Mit Inkrafttreten des Gestaltungsplans wird die Sonderbauordnung Sportanlagen Oerlikon vom 23. Februar 1977 aufgehoben.

Art. 10 Änderungen durch den Stadtrat

¹Der Stadtrat ist ermächtigt, Änderungen des Gestaltungsplans in eigener Zuständigkeit vorzunehmen, sofern sie sich als Folge von Rekursen oder im Genehmigungsverfahren als notwendig erweisen.

²Solche Beschlüsse sind im städtischen und im kantonalen Amtsblatt sowie in der Amtlichen Sammlung zu veröffentlichen.

¹ AS 38, 75.

² 1. August 1982 (StRB Nr. 1919 vom 30. Juni 1982).

³ RRB vom 2. Juni 1982.

